

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 41.03
VG 2 K 691/99.Me

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 11. März 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. P a g e n k o p f und P o s t i e r

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschluss des Verwaltungsgerichts
Meiningen vom 2. Oktober 2002 wird ver-
worfen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil nach § 37 Abs. 2 Satz 1
VermG in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Beschwerde
gegen eine Streitwertentscheidung des Verwaltungsgerichts aus-
geschlossen ist (vgl. Beschluss vom 26. Mai 1999 - BVerwG 8 B
120.99 - Buchholz 428 § 37 VermG Nr. 22).

Für eine Änderung des Streitwertes durch das
Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen fehlt es an
verlässlichen Daten. Das von der Beschwerdeführerin vorgelegte
Wertgutachten betrifft ein anderes Flurstück und gibt nicht
den aktuellen Stand wieder.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten
werden nicht erstattet, § 25 Abs. 4 GKG.

Dr. Müller

Dr. Pagenkopf

Postier